

# Mehrwertsteuerreduzierung bei preisgebundenen Büchern

---

RA Prof. Dr. Christian Sprang  
05.06.2020

# Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020

(Auszug)

## A) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

### Die Konjunktur stärken und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der **Mehrwertsteuersatz** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.  
{*Finanzbedarf: 20 Mrd. Euro*}



- Umsatzsteuersenkung betrifft ALLE nationalen Verkäufe von Verlagserzeugnissen (gedruckt und digital, preisgebunden und nicht preisgebunden) oder Non-Books, aber z.B. auch ALLE Autor\*innen- oder Lizenzabrechnungen von Verlagen für Verkäufe in 2020 oder ALLE Exporte von Verlagserzeugnissen auf Basis des deutschen Nettopreises.
- Regelung ist befristet gültig vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.
- Ab 1. Januar 2021 gelten wieder die derzeitigen Mehrwertsteuersätze.
- Mit der Regelung ist die politische Erwartung verbunden, dass die Umsatzsteuersenkung die Binnennachfrage stärkt, weil sie über Preissenkungen den Endverbraucher\*innen weitergegeben wird.
- Der Beschluss bedarf einer Umsetzung durch ein förmliches Gesetz (in Form einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes), dem Bundestag und Bundesrat zustimmen müssen.
  - Wortlaut des Gesetzentwurfs liegt erst in den nächsten Tagen vor.
  - Änderungen an diesem Text im parlamentarischen Verfahren sind möglich.



# Wem kommen Mehrwertsteuersenkungen zugute?

- Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer eine Verbrauchssteuer, die beim Endverbraucher anfällt.
  - Produzenten (Verlage) und Händler müssen Umsatzsteuer bei Verkäufen ihrer Ware zwar berechnen und an den Fiskus abführen, können sich die von ihnen gezahlte Steuer aber über den sog. Vorsteuerabzug zurückholen.
  - Wirtschaftlich belastet werden mit der Steuer ausschließlich private Endverbraucher bei B2C-Verkäufen.
  - Bei B2B-Verkäufen (z.B. Verkäufen von Fachliteratur an Unternehmen) sind alle Beteiligten vorsteuerabzugsberechtigt.
- Bei Verkäufen preisgebundener Bücher können je nach Sachverhalt verschiedene Beteiligte wirtschaftlich von einer Umsatzsteuersenkung profitieren.
  - Der Endverbraucher profitiert, wenn der Verlag den gebundenen Buchpreis um die ersparte Mehrwertsteuer (hier: 2 Prozent) absenkt.
  - Der Verlag behält eine geringfügig erhöhte Marge, wenn der Ladenpreis nicht verändert und der Titel von ihm dem Handel - bzw. Endverbrauchern im Direktgeschäft - mit dem abgesenkten Umsatzsteuersatz verkauft wird.
  - Dem Handel/Zwischenbuchhandel kommt bei unveränderten Ladenpreisen eine Umsatzsteuersenkung zugute, wenn er nach dieser Ware verkauft, die er vor der Senkung an Lager genommen hat, oder wenn der Verlag seine Händlerrabatte entsprechend des Absenkungsbetrags erhöht.
  - Denkbar sind auch alle Arten von Mischformen.
- Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie im Buchmarkt auf die Maßnahme reagiert wird.



# Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

- Jeder Verkäufer einer Ware ist verpflichtet, den im Moment des Verkaufs geltenden Mehrwertsteuersatz in Rechnung zu stellen und an den Fiskus abzuführen.
  - Bei Verkäufen auf Rechnung und bei Online-Verkäufen gelten strenge Anforderungen an Rechnungsgestaltung und Umsatzsteuerausweis.
  - Bei Barverkäufen im Laden muss das Kassensystem den richtigen Umsatzsteuersatz auf dem Bon / der Quittung ausweisen.
  - Bei Lizenz- oder Honorarabrechnungen ist gleichfalls der korrekte Umsatzsteuersatz periodengerecht auf die Verkäufe anzuwenden.
  - Faktisch liegt die (erhebliche) Umsetzungslast des Koalitionsbeschlusses hauptsächlich bei Softwaredienstleistern oder Unternehmen des Zwischenbuchhandels. Steuerlich verantwortlich ist regelmäßig der einzelne Händler bzw. der einzelne Verlag.
- Bei Verkäufen preisgebundener Bücher gelten wesentliche rechtliche und tatsächliche Besonderheiten, die bei der Umsetzung zu beachten sind.
  - siehe dazu die folgenden Folien sowie die Webinar-Informationen zur Umsetzung der Änderungen durch das VLB



# Wer entscheidet, wie der Koalitionsbeschluss von der Buchbranche umgesetzt wird?

- Aus gestrigen Mitgliederzuschriften:
  - *„Da der Buchhandel durchweg Warenwirtschaft hat, wir alle inzwischen auch die Kassen elektronisch führen, wäre es ein feines Zeichen, wenn alle Verlage und der Börsenverein übereinkommen, dass die 2% Mehrwertsteuerermäßigung komplett an den Kunden weitergereicht wird - unter strikter Einhaltung der Preisbindung. Es wird zwar zu superblöden Preisen kommen, aber das Zeichen nach außen wäre eindeutig und positiv, die Umsetzung für 6 Monate kein Problem.“* (Buchhändler A)
  - *„Ich hoffe, dass die Verlage die Preise nicht nach unten anpassen werden, denn Preissenkungen bei Büchern sind genau das Gegenteil von dem was das Sortiment braucht, vor allem dann auch noch für nur sechs Monate. Den potentiellen Netto-Mehrerlös werden wir auch dringend benötigen, weil die notwendigen Anpassungen in Warenwirtschaft, Kassen, Buchhaltung und Webshops zu erheblichen Kosten in allen Unternehmen führen werden und das alles auch noch zweimal in diesem Jahr. Diese vermeintliche Wohltat des Gesetzgebers fühlt sich für mich eher wie der administrative Wahnsinn an. Wie man eine solche Anpassung dann auch noch in 28 Tagen vorbereiten soll - gute Frage.“* (Buchhändler B)
- Alle Marktteilnehmer müssen das kartellrechtliche Gebot einhalten, ihre Preise in einem Geheimwettbewerb zu bilden und sich nicht untereinander abzustimmen, ob und ggf. in welchem Grade Mehrwertsteuersenkungen über niedrigere Preise an Endverbraucher weitergereicht werden. Dem Börsenverein ist untersagt, dazu Empfehlungen auszusprechen.

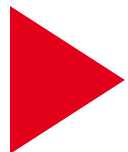


## § 3 Preisbindung

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten. (...)

## § 5 Preisfestsetzung

(1) Wer Bücher für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland verlegt oder importiert, ist verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises. (...)



Bei preisgebundenen Büchern entscheidet ausschließlich der Verlag, ob aufgrund der temporären Mehrwertsteuersenkung der Ladenpreis erniedrigt wird oder nicht. In dieser Entscheidung ist der Verlag rechtlich völlig frei.



## § 3 Verkehrsordnung

3. Der vom Verlag (...) an das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gemeldete und dort veröffentlichte Endpreis (Ladenpreis) eines preisgebundenen Verlagserzeugnisses wird entsprechend der Verkehrsübung sowohl vom Verlag bzw. vom Importeur als auch vom Abnehmer als verbindliche Preisfestsetzung und Preisveröffentlichung im Sinne der Buchpreisbindung verstanden. Der so gemeldete Ladenpreis gilt als gebundener Buchpreis gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG.

Änderungen und Aufhebungen von gebundenen Ladenpreisen (...) muss der Verlag (...) mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen im VLB anzeigen. (...)

Im Fall von E-Books gilt eine Vorlauffrist von 4 Tagen. (...)



Ladenpreissenkungen (sowie auch Änderungen des Umsatzsteuersatzes) werden bei preisgebundenen Büchern über das VLB als Referenzpreisdatenbank kommuniziert.





## § 3 Verkehrsordnung

8. [Setzt der Verlag] Ladenpreise herab (...), so ist er verpflichtet, innerhalb der letzten 12 Monate durch den Abnehmer bezogene und dort vorrätige Exemplare gegen Erteilung einer Gutschrift in voller Höhe und ohne Erhebung einer Bearbeitungsgebühr zurückzunehmen. (...)
9. Bei Preisherabsetzungen kann der Verlag oder der Importeur statt der Rücknahme dem Abnehmer auch den Unterschied der Abgabepreise vergüten, wobei diese nach dem ursprünglich gewährten Rabattsatz zu berechnen sind.
10. Der Anspruch des Abnehmers auf Rücknahme muss beim Verlag oder beim Importeur innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Preisaufhebung oder -herabsetzung geltend gemacht werden. Für Buchgroßhandlungen gilt eine Frist von drei Monaten.



Ladenpreissenkungen durch den Verlag lassen einen Anspruch des Buchhandels auf Remission bzw. Differenzgutschrift für Lagerware entstehen.



## § 1 Grundvorschriften

- (1) Wer Verbrauchern (...) Waren oder Leistungen anbietet (...), hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise). (...)
- (7) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt, (...)



Bei Büchern mit aufgedrucktem Preis oder mit Preisetikett sollten geänderte Preise zum Stichtag vom Handel und/oder von den Verlagen/Verlagsauslieferungen umgezeichnet werden. Dies gilt beim Corona-Konjunkturpaket ggf. hin und zurück.



# Wie geht es weiter?

- Dieses Webinar ist ein erstes, schnelles Informationsangebot auf noch unsicherer (rechtlicher) Grundlage.
- Weitere Mitgliederinformationen werden auf allen möglichen Kanälen folgen, sobald mehr über die Regelungen bekannt wird.
- (Noch) nicht beantwortete Fragen können von den Mitgliedern jederzeit an die Geschäftsstelle ihres Landesverbands oder an die Rechtsabteilung in Frankfurt ([rechtsabteilung@boev.de](mailto:rechtsabteilung@boev.de), 069 / 1306 314) gerichtet werden.
- Einige wichtige steuerrechtliche Fragen werden möglicherweise erst NACH Inkrafttreten der Steuersenkung vom Bundesfinanzministerium belastbar beantwortet werden.
- Kurzfristig muss jeder Verlag und jede Buchhandlung jetzt überlegen, wie der Umgang mit der Regelung dem Endkunden kommuniziert wird.
- Sofern ein Verlag sich gegen temporäre Preissenkungen entscheidet, kann er z.B. kommunizieren, dass er stattdessen Spenden leistet.
- Buchhandlungen können ihren Kund\*innen ohne Preissenkungen auf sonstige Weise Angebote machen.
- Im Vorstand des Börsenvereins wird geprüft, ob in diesem Zusammenhang in kartellrechtlich zulässiger Weise branchenübergreifend agiert werden kann.



# Vielen Dank

---

RA Prof. Dr. Christian Sprang, Justiziar

T: +49 69 13 06 313

F: +49 69 13 06 17 313

E: [sprang@boev.de](mailto:sprang@boev.de)

Braubachstraße 16

60311 Frankfurt am Main

[www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)